

STATUTEN DER WHW

Diese Statuten sind in männlicher Form abgefasst. Eingeschlossen sind selbstverständlich Innendekorateurinnen, Sattlerinnen, Bodenlegerinnen, Innendekorationsnäherinnen und Damen mit Spezialberufen unserer Branche.

NAME, SITZ UND ZWECK DER VEREINIGUNG

- Art. 1 VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK ist die Bezeichnung unserer Vereinigung, im Sinne von Art. 66 ff des ZGB, seit dem 24. Mai 1997. hervorgegangen ist diese Vereinigung aus der am 27. Oktober 1935 gegründeten VETAFÄ (Vereinigung ehemaliger Tapezierfachschüler) diese wiederum aus der am 12. Mai 1935 gegründeten SVESDEFN hervorgegangenen Vereinigung entstanden ist.
- Art. 2 Der Sitz der VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- Art. 3 Die VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK ist eine paritätische Vereinigung und erstrebt den Zusammenschluss von Innendekorateur, Bodenleger, Sattler und Innendekorationsnäherinnen, sowie aus diesem Gewerbe entstandenen Spezialfachleute , zwecks fachlicher Förderung und Wahrung aller mit diesem Handwerk zusammenhängenden Interessen.
- Art. 4 Zur Erreichung der Ziele gibt die VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK einen Newsletter heraus.
- Art. 5 Die VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK hat in parteipolitischen und konfessionellen Fragen völlige Neutralität zu wahren. Dies ist auch im Newsletter zu beachten.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 6 Die VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

AKTIVMITGLIEDER

- Art. 7 a Als Aktivmitglieder können Innendekorateur, Bodenleger, Sattler, Innendekorationsnäherinnen oder aus diesem Gewerbe entstandenen Spezialfachleute aufgenommen werden. Ebenfalls können Nichtfachleute, die sich aber über Jahre für unseren Beruf eingesetzt haben, zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
- b Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstandsbeschluss.
- c Die Namen der Neumitglieder sind im Newsletter zu veröffentlichen.
- d Einsprachen gegen diese Aufnahme sind schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des jeweiligen Newsletters an den Vorstand zu richten.

- e Der Vorstand ist befugt, über den Antragsteller Erkundigungen einzuziehen.

PASSIVMITGLIEDER

- Art. 8 a Passivmitglieder werden können z.B. Firmen aus unserer Branche oder Einzelpersonen, die unserer Vereinigung wohlgesinnt sind.
- b Den Passivmitgliedern stehen die Veranstaltungen der Vereinigung offen.
- c Die Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

EHRENMITGLIEDER

- Art. 9 a Mitglieder, welche sich in hervorragender Weise um die VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK und deren Bestreben verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

AUSTRITT

- Art. 10 a Der Austritt aus der Vereinigung hat auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen und ist dem Vorstand 4 Wochen vor Ablauf desselben schriftlich einzureichen.
- b Bezahlte Mitgliederbeiträge werden an Austretende nicht zurückerstattet.

AUSSCHLUSS

- Art. 11 a Wer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - b Bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinigungsbeschlüsse kann ein Mitglied aus der VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK ausgeschlossen werden.
- Art. 12 Der vom Vorstand Ausgeschlossene hat Rekursrecht an der Generalversammlung. Der Beschluss der GV ist endgültig.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 13 a Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- b Alle Aktiv- und Passivmitglieder entrichten Jahresbeiträge.

MITGLIEDERADRESSEN UND DATENSCHUTZ

- Art. 14 a Die Mitgliederadressen dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.

- b An Vereinsmitglieder dürfen Mitgliederadressen ausgehändigt werden, wenn: die Adressen zur Ausübung von Mitgliederechten benötigt wird (z.B. zum Einberufen einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach ZGB Art. 64 Abs 3).
- c Die Betroffenen ihre Einwilligung schriftlich dazu gegeben haben.
- d Es steht den Mitgliedern frei, ihren Vornamen, Namen und Ort auf der Homepage einzutragen.

ORGANE DER VEREINIGUNG FÜR DAS WHW

- Art. 15 Die Organe der VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK sind:
- I) die Generalversammlung
 - II) der Vorstand
 - III) die Rechnungsrevisoren

I DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 16 a Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt.
- b Das genaue Datum ist im Januar / Februar bekannt zugeben.
 - c Alle Mitglieder müssen schriftlich mit der zur Behandlung kommenden Traktrandenliste 30 Tage vor der GV eingeladen werden.
 - d Jede GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
 - e Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahlen: des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzen des Jahresprogramms
 - Behandlung von Anträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Statuten

ANTRÄGE

- Art. 17 a Anträge der Mitglieder an die GV müssen 40 Tage vor der GV im Besitze des Präsidenten sein.
- b Über Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht wurden, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn der Beschlussfassung 4/5 der Anwesenden zustimmen.
 - c Für die Annahme der Anträge ist das relative Mehr erforderlich, mit Ausnahme der in den Statuten erwähnten Beschlüsse. Die Abstimmung erfolgt offen oder geheim.
 - d Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt.

WAHLEN

- Art. 18 a Jedes gerade Jahr ist ein Wahljahr.
b Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 19 a Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt:
- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Verlangen der Rechnungsrevisoren
b Die Einberufung einer ausserordentlichen Generaversammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

II DER VORSTAND

- Art. 20 a Die Leitung der Vereinigung ist Sache des auf 2 Jahre gewählten Vorstandes. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt die VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK nach aussen.
b Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern - Präsident - Kassier - Aktuar - Leiter der des Newsletters - Verantwortlicher für das Kurswesen.
c Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft geregelt.
d Die Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sein.
e Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
f Die Demission aus dem Vorstand ist 4 Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.

III DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 21 a Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
b Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und das Budget und unterbreiten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

HAFTUNG

- Art. 22 a Die VEREINIGUNG FÜR DAS WOHNHANDWERK haftet mit Ihrem Vermögen nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten.
b Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

REVISION DER STATUTEN

Art. 23 Zur Abänderung der Statuten bedarf es zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG FÜR DAS WHW

- Art. 24 a Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Versammlung beschlossen werden.
- b Die Auflösung der Vereinigung kann nicht erfolgen, solange sich mindestens 15 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.
- c Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger finanzieller Überschuss dem Interieursuisse übergeben. Sie wird verpflichtet, damit die Ausbildung junger Berufsleute zu fördern.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Diese Statuten ersetzen die bisherigen vom 24. Mai 1997. Sie wurden an der Generalversammlung vom 3. Mai 2014 mit dem Wechseln vom „Fachkollege“ zum Newsletter revidiert.

Chur / Elgg, den 3. Mai 2014

Im Namen der 80. Generalversammlung

Der Präsident: Urban Breitenmoser
Die Aktuarin: Monika Tischhauser